

Stand: 20.09.2021

## Umsetzung der Testpflicht

Bezug: - SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung  
- Rahmenplan-HIA-Schule vom 26.08.2021

Das Bildungsministerium hat verfügt, dass Schulgelände und Schulgebäude nur von Personen betreten werden dürfen, die frei von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind.

### Deshalb wird bis auf Widerruf deshalb Folgendes verfügt:

#### 1. Bedingungen für den Zutritt zum Schulgebäude

Zur Durchsetzung der o. g. Verfügung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung über das negative Ergebnis eines PCR-/PoC-Antigen-Schnelltests einer Apotheke, eines Testzentrums, eines Arztes) an den Testtagen (der Nachweis darf nicht älter als 24 Stunden sein)
- Teilnahme am verpflichtenden Selbsttest mit negativem Befund
- Erziehungsberechtigte minderjähriger Schüler\*innen können den Antigen-Selbsttest einen Tag vor dem Testtag in der Schule gegen Empfangsbestätigung abholen und mit ihren Kindern zu Hause durchführen. Die Durchführung und das negative Testergebnis sind durch eine qualifizierte Selbstauskunft (siehe Homepage der Schule) zu bestätigen und durch die minderjährigen Schüler\*innen am Testtag vorzulegen.
- Nachweis über vollständigen Impfschutz
- Nachweis über Genesung nach einer Covid-19-Erkrankung

#### Folgende Testtage werden ab der 38. KW (ab 20.09.2021) festgelegt:

- bei Beschulung an fünf Tagen/Woche\* montags und donnerstags
- bei Beschulung an drei Tagen/Woche\* am ersten und letzten Beschulungstag
- bei Beschulung an zwei Tagen/Woche an beiden Beschulungstagen
- bei Beschulung an einem Tag/Woche am jeweiligen Beschulungstag

Schüler\*innen, die an den o. g. Testtagen nach der Durchführung der Tests im Klassenverband (i.d.R. im ersten Unterrichtsblock) verspätet die Schule betreten, müssen sich vor dem Aufsuchen des Klassenraumes in einem Sekretariat der Schule ein Testkit und ein Formular zur Dokumentation der Selbsttests abholen, damit den Unterricht aufsuchen und unter Aufsicht der unterrichtenden Lehrkraft den Test durchführen. Das Ergebnis ist im o. g. Formular einzutragen. Die Lehrkraft gibt das Formular in der darauffolgenden Pause in einem Sekretariat ab.

*\*) Schüler\*innen, die an einem Schultag in der laufenden Woche erstmals den Unterricht besuchen, der kein Testtag ist, verfahren ebenso.*

**Lehrkräfte und Schulpersonal** führen ebenfalls vor Dienstbeginn Selbsttests wie oben beschrieben durch. Für sie stellt das eine arbeits- und dienstrechtliche Pflicht dar. Die Testdurchführung wird jeweils durch eine qualifizierte Selbstauskunft bzw. durch Nachweis eines Antigen-Schnelltests bestätigt. Ist jemand aus dem o. g. Personenkreis am Testtag nicht in der Schule anwesend, ist der Test vor dem jeweils nächsten Anwesenheitstag durchzuführen.

#### 2. Ausnahmen von der Testpflicht

Von der Vorlage eines negativen Testergebnisses oder der Durchführung eines Selbsttests sind befreit:

- Personen mit vollständigem Impfschutz
- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises und symptomfrei sind

- Personen mit ärztlichem Attest, das medizinische Gründe glaubhaft macht, die einem Test entgegenstehen
- Lieferanten, die sich weniger als 15 min in der Schule aufhalten
- Personen mit unabweisbarem Grund (z. B. Personenrettung, Brandbekämpfung, Strafverfolgung, Havarie)

### 3. Testungen bei Schüler\*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf

Bei o. g. Schüler\*innen, die den Test nicht selbst durchführen können, ist es möglich durch eine Betreuungslehrkraft in der Schule mit Einverständnis der Eltern die Testdurchführung aktiv zu unterstützen.

Sollten o. g. Schüler\*innen über einen Integrationshelfer/Schulbegleiter verfügen, ist durch die Eltern zu klären, ob die aktive Testunterstützung in dessen Aufgabenbereich fällt. Wenn nicht, ist der Selbsttest durch die Sorgeberechtigten zu Hause durchzuführen und durch eine qualifizierte Selbstauskunft zu bestätigen (siehe Punkt 1).

### 4. Dokumentation der Testergebnisse

#### Testergebnisse der Schüler\*innen:

Die Testergebnisse werden in einem Formular der Schule dokumentiert, in das sich die Testteilnehmer\*innen selbst eintragen. Dabei sind Testtag, Name, Vorname, Testergebnis, Form der Testung und eine mögliche Ablehnung/Verweigerung der Testteilnahme einzutragen. Die Formulare werden den Lehrkräften bei der Ausgabe der Testkits zur Verfügung gestellt und nach Ende der Testung zusammen mit den nicht verbrauchten Tests in einem beliebigen Sekretariat der Schule zurückgegeben. Dort werden die Formulare gesammelt und anschließend im Sekretariat der Schulleitung archiviert und nach drei Wochen vernichtet. An jedem Testtag ist ein neues Formular zu verwenden.

#### Testergebnisse der Lehrkräfte und des Schulpersonals:

Lehrkräfte und Schulpersonal geben die qualifizierte Selbstauskunft bzw. den Nachweis eines Antigen-Schnelltests am Testtag in einem Sekretariat ab. Dort werden die Formulare ebenfalls gesammelt und anschließend im Sekretariat der Schulleitung archiviert und nach drei Wochen vernichtet. An jedem Testtag ist ein neues Formular zu verwenden.

### 5. Verfahren bei positiven Testergebnissen

- Schüler\*innen mit positivem Testergebnis isolieren Sie sich umgehend von ihrer Klasse.
- Sorgeberechtigte von Minderjährigen sind durch die Lehrkraft bzw. durch die Schüler\*innen selbst zu verständigen.
- Positiv Getestete müssen die Schule zeitnah verlassen. Dabei sollte die Nutzung des ÖPNV möglichst vermieden werden.
- Betroffene müssen über den Hausarzt oder die Telefonnummer 116 117 umgehend einen PCR-Test in einem Fieberzentrum veranlassen.
- Bis zum Testergebnis ist die häusliche Isolierung einzuhalten.
- Schüler\*innen bzw. Sorgeberechtigte oder Lehrkräfte informieren den Schulleiter über positive Testergebnisse.
- Bis zur Festlegung von Maßnahmen des Gesundheitsamtes können alle Personen mit einem negativen Testergebnis weiter am Schulbetrieb teilnehmen.
- Bei Rückkehr eines zuvor positiv Getesteten in den Präsenzunterricht muss ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt werden.

### 6. Schüler\*innen ohne negatives Testergebnis (bei Verweigerung der Testteilnahme)

Die Nicht-Testung muss von den volljährigen Schüler\*innen oder Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt werden und besteht bis auf Widerruf, jedoch zunächst immer für mindestens fünf Schultage fort. Eine wöchentliche Bescheinigung ist nicht notwendig. Bei mehreren Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten bedarf es einer einvernehmlichen Erklärung.

Eine Teilnahme am Unterricht ist nicht möglich. Es besteht kein Anspruch auf Distanzbeschulung.

Auf der Homepage finden Sie:

- das Formular für die Einverständniserklärung von minderjährigen Schüler\*innen,
- eine Anleitung zur Handhabung des Selbsttests,
- das Formular über eine „Qualifizierte Selbstauskunft über einen negativen Selbsttest“



Klaus-Dieter Ahrent  
Schulleiter